



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 16. August 2018

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Jarkko Schäublin, lic. iur. Nadia Tarolli Schmidt und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X AG [...] vertreten durch lic. rer. pol. A, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt mit Wirkung ab Steuer- jahr 2016 (Steuerpflicht aufgrund des statutarischen Sitzes der juristi- schen Person, § 59 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, die X AG, hat ihren statutarischen Sitz seit jeher im Kanton Zug. Als einziger Verwaltungsrat ist B eingetragen. Die Rekurrentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der C AG mit Sitz am selben Domizil wie die Rekurrentin. Der Eigentümer der C AG, Prof. Dr. D, arbeitet als Belegarzt in der E-Klinik in Liestal und betreibt eigene Arztpraxen in Liestal. Die Rekurrentin erbringt, koordiniert und vermittelt Dienstleistungen im medizinischen und pharmazeutischen Bereich. Zu ihren wichtigsten Kunden zählen die E-Klinik in Liestal sowie die Arztpraxen von Prof. Dr. D.

Mit Verfügung vom 12. Juli 2017 erklärte die Steuerverwaltung die Rekurrentin ab Steuerjahr 2016 im Kanton Basel-Stadt für steuerpflichtig. Als Grund wurde angegeben, dass sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Rekurrentin in Basel befindet.

- B. Mit Schreiben vom 18. Juli 2017 reichte die Rekurrentin, vertreten durch lic. rer. pol. A, Einsprache gegen diese Verfügung der Steuerverwaltung ein. Sie beantragte die Aufhebung der Verfügung vom 12. Juli 2017 und die Löschung der Rekurrentin aus dem Steuerregister des Kantons Basel-Stadt ab der Steuerperiode 2016, da sie aufgrund persönlicher Zugehörigkeit nur im Kanton Zug steuerpflichtig sei.

Mit Entscheid vom 22. November 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache mit der Begründung ab, dass der Kanton Basel-Stadt entgegen der Auffassung der Rekurrentin als Hauptsteuerdomizil ab Steuerjahr 2016 zu qualifizieren sei.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 22. Dezember 2017. Die Rekurrentin, wiederum vertreten durch lic. rer. pol. A, beantragt, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. November 2017 wie auch die Verfügung vom 12. Juli 2017 seien aufzuheben. Zudem sei festzustellen, dass die Steuerpflicht der Rekurrentin nicht im Kanton Basel-Stadt liege. Dies auch für den Fall, dass durch die Steuerrekurskommission festgestellt werde, dass die Rekurrentin zwar nicht den Sitz im Kanton Zug habe, sondern in einem anderen Kanton, jedoch nicht im Kanton Basel-Stadt.

Mit Vernehmlassung vom 5. Februar 2018 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. November 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Es liegt ein gültiges Vertretungsverhältnis vor. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. Dezember 2017 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. November 2017 sei aufzuheben. Zudem sei festzustellen, dass die Steuerpflicht der Rekurrentin nicht im Kanton Basel-Stadt liege. Dies auch für den Fall, dass durch die Steuerrekurskommission festgestellt werde, dass die Rekurrentin zwar nicht den Sitz im Kanton Zug habe, sondern in einem anderen Kanton, jedoch nicht im Kanton Basel-Stadt.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Steuerpflicht der Rekurrentin ab Steuerjahr 2016 im Kanton Basel-Stadt verfügt hat.

3.
 - a) Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

b) Gemäss § 59 StG sind juristische Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

c) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung befindet sich im interkantonalen Verhältnis das Hauptsteuerdomizil juristischer Personen grundsätzlich an dem durch die Statuten und den Handelsregistereintrag bestimmten Sitz. Auf diesen zivilrechtlichen Sitz wird jedoch dann nicht abgestellt, wenn ihm in einem anderen Kanton ein Ort gegenübersteht, an dem die normalerweise am statutarischen Sitz sich abspielende Geschäftsführung und Verwaltung, d.h. die leitende Tätigkeit, in Wirklichkeit vor sich geht. Das gilt insbesondere dann, wenn der Sitz den wirklichen Verhältnissen in keiner Weise entspricht und als künstlich geschaffen erscheint (sog. Briefkastendomizil). Dann wird der Ort der effektiven Leitung bzw. Verwaltung als Steuerdomizil betrachtet. Entscheidend sind die gesamten Umstände des Einzelfalls (Urteil des Bundesgerichts 2C_259/2009 vom 22.12.2009 E. 2.1; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch/Mäusli-Allenspach (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, Zürich 2011, Art. 8 N 5). Das Bundesgericht bezeichnet als Ort der tatsächlichen Verwaltung den Ort, wo eine Gesellschaft ihren tatsächlichen Mittelpunkt ihrer Existenz hat (Urteil des Bundesgerichts 2P.120/2006 vom 15.12.2006 E. 3.1), wo die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung besorgt wird bzw. wo jene Handlungen ergriffen werden, welche in ihrer Gesamtheit der Erreichung des statutarischen Zweckes dienen (Oesterhelt/Schreiber in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 2016, Art. 50 N 18). Ist der Schwerpunkt der tatsächlichen Verwaltung am Wohnort bzw. Arbeitsort des Geschäftsführers auszumachen, ist dies der Ort der tatsächlichen Verwaltung. Weisen die Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Wohnsitz bzw. Arbeitsort des Geschäftsführers als den Ort der tatsächlichen Verwaltung, obliegt der steuerpflichtigen Person die Führung des Gegenbeweises (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich SB.2015.00144 vom 16.03.2016, E. 4.4 und 4.5), auch wenn der steuerrechtliche Sitz als steuerbegründende Tatsache nach allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung grundsätzlich von der Steuerbehörde nachzuweisen ist (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 2C_625/2009 vom 16.2.2010 E. 3.2).

4. a) Gemäss Handelsregisterauszug liegt der Sitz der Rekurrentin im Kanton Zug. Grundsätzlich wird eine juristische Person an ihrem Sitz besteuert. Juristische Personen sind nach Massgabe des schweizerischen Zivilrechts frei, ihren Sitz zu wählen. Ebenso steht es ihnen grundsätzlich frei, ihren Sitz nach Belieben zu verlegen.

Damit allerdings ein statutarischer Sitz steuerrechtlich beachtlich ist, muss, wie bei den natürlichen Personen, an besagtem Ort tatsächlich der Mittelpunkt der Existenz der Gesellschaft liegen. Für die Begründung eines Hauptsteuerdomizils genügen somit die blosser Nennung eines Orts als Sitz der juristischen Person in den Statuten und im Handelsregister nicht (Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 8 N 17).

b) Vorliegend bestehen begründete Zweifel, dass sich die tatsächliche Verwaltung, wie die Rekurrentin geltend macht, effektiv im Kanton Zug befindet. Einziger Verwaltungsrat war der im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte und im Kanton Basel-Stadt in der F AG als Teilpensionär arbeitende B. Weiter wird die Buchhaltung der Rekurrentin von der Arbeitgeberin von B erstellt und die Generalversammlung findet in den Räumlichkeiten der Treuhandgesellschaft statt. Da B die einzige zeichnungsberechtigte Person ist, spricht vieles dafür, dass er die Geschäftsleitung aus den Räumlichkeiten der Treuhandfirma wahrgenommen hat. Es wird jedenfalls nicht nachgewiesen, dass allfällige Vertragsverhandlungen der Rekurrentin mit Dienstleistungslieferanten bzw. -abnehmern an weitere Personen delegiert werden. Ebenso wenig ist erstellt, dass der eigentliche Entscheidungsträger, Prof. Dr. D, die Geschäftsführung von seinem Arbeitsort Liestal (Kanton Basel-Landschaft) besorgte. Gegen einen steuerlichen Sitz im Kanton Zug spricht unter anderem auch, dass der Rekurrentin im Kanton Zug kein Mietaufwand anfällt und daher, wie die Steuerverwaltung zu Recht anführt, von einem Briefkastendomizil auszugehen ist. Für einen Steuersitz im Kanton Basel-Landschaft, wie dies die Rekurrentin in einer Eventualbegründung anführt, gibt es ebenfalls keine zusätzlichen Hinweise. Der einzige Verwaltungsrat, B, wohnt im Kanton Basel-Landschaft und arbeitet bei der F AG. Es ist wenig glaubhaft, dass er die geschäftsleitenden Entscheide an seinem Wohnsitz trifft. Zu diesen operativen Entscheiden der Rekurrentin gehören unter anderem auch der Kontakt und die besagten Vertragsverhandlungen mit den Dienstleistungserbringern und -abnehmern, welche nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht in privaten, sondern geschäftlichen Räumlichkeiten während gängigen Bürozeiten stattfinden. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass dies in den Räumlichkeiten der F AG geschah. Weiter vermag der Einwand der Rekurrentin, wonach ihr eigentlicher Entscheidungsträger, Prof. Dr. D, und ihre wichtigsten Kunden, die E-Klinik und die Arztpraxen von Prof. Dr. D, im Kanton Basel-Landschaft ansässig seien, nicht zu überzeugen. Prof. Dr. D ist nicht zeichnungsberechtigt und es liegen keine Belege vor, dass er dazu speziell ermächtigt worden wäre. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass er die eigentliche operative Leitung der Rekurrentin innehatte. Die Vermutung der Steuerverwaltung, dass die Geschäftsleitung der Rekurrentin somit vom einzigen zeichnungsberechtigten Verwaltungsrat an dessen Arbeitsort ausgehe, ist nachvollziehbar und rechtens. Massgebend für den

steuerlichen Sitz ist der Ort, an dem die geschäftsleitenden Entscheide getroffen werden (vgl. oben E. 3 c)). Der Sitz der Kunden oder der Zulieferer ist für die Frage des steuerlichen Sitzes somit ohne Relevanz.

c) Insgesamt liegen somit keine Hinweise bzw. Nachweise für die Verwaltungstätigkeit im Kanton Zug vor. So verfügt die Rekurrentin weder über geeignete Räume noch hat sie Nachweise über deren Nutzung eingereicht. Sämtliche aufgezeigten Indizien stellen Hinweise auf ein Briefkastendomizil dar. Daher ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Verwaltungstätigkeit am Arbeitsort des einzigen Verwaltungsrates, nämlich im Kanton Basel-Stadt, stattgefunden hat. Somit ist der Kanton Basel-Stadt das Steuerdomizil und die Rekurrentin unterliegt im Jahr 2016 der Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 2'000.00 festgelegt.

Beschluss

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 2'000.00.
3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2019.85 vom 1. Juli 2019 abgewiesen.